

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

78 (19.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 78.

Karlsruhe 19. August.

XLI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. August 1833.

Präsident: Zuerst Präsident Mittermaier, später
Vizepräsident Merk.

(Inhalt. 1) Bericht des Abg. Buhl, die Rechnungsnachweisung der Position „Pensionen“ verfloßener Budgetperiode betreffend. 2) Zweiter Bericht des Abg. Bader über das Schupflehengesetz. 3) Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Ober- und Rheinhausen, Alt- und Neulufheim, Rheindurchschmitte betreffend. 4) Discussion über den Bericht des Abg. Wolff, den abgeänderten Gesetzentwurf der ersten Kammer, über das Verbot von Vereinen betreffend.)

Nachdem der Secretär mehrere Petitionen angezeigt hatte, erstattete der Abg. Buhl den Bericht über die Rechnungsnachweisung der Position „Pensionen“ verfloßener Budgetperiode.

Die Anträge der Commission sind folgende:

1) Ihre Commission trägt auf Genehmigung der nachträglichen Ausgaben von 10,797 fl. 37 fr., in dem Rechnungsjahr 1829/30, auf Etatsrechnung früherer Jahre an;

2) trägt Ihre Commission darauf an, daß es der Kammer gefallen möge, die nachträgliche Ausgabe von 5762 fl. 48¹/₂ fr. in dem Rechnungsjahr 1830/31 auf Etatsrechnung früherer Jahre ebenfalls zu genehmigen;

3) Sie möchten die beanstandete Pension eines abgetretenen Ministers von 6000 fl., so weit sie für das Jahr 1830 verausgabt ist, genehmigen, zugleich aber die Erklärung zu Protocoll niederlegen, daß die Genehmigung der Ausgabe für die Budgetperiode 1831/33 der Kammer von 1835 überlassen bleibe, und die Kammer sich vorbehalte, bei Berathung des Budgets für 1833/35 zu bestimmen, ob und in welchem Betrag sie Fonds für diese Pension bewilligen dürfe;

4) die neuen Appanagenpensionen in dem nunmehrigen Betrag von 6480 fl. definitiv nicht zu genehmigen;

5) die nach Abzug der nicht genehmigten Appanagen von 6480 fl. und der zur Genehmigung bereits vorgeschlagenen Nachträge von 5762 fl. 48¹/₂ fr. noch verbleibende effective Ueberschreitung des Budgets, im Betrag von 7882 fl. 43¹/₂ fr., zu genehmigen.

Hierauf berichtet der Abg. Bader über den Gesetzentwurf die Verhältnisse der Schupflehen, da wegen Berathung der von den Abg. Duttlinger und Kettig gestellten Anträge der Entwurf an die Commission zurückgewiesen war.

Der neu von der Commission vorgeschlagene Gesetzesentwurf lautet:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehens Abkömmlinge oder eine Wittve hinterläßt, so ist der Lehenherr verpflichtet, einem der Abkömmlinge, oder wenn keine solche vorhanden sind, der Wittve das heimgefallene Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen wieder zu verleihen.

§. 2. Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

a. wenn der Lehenherr nachweist, daß in der Periode vom 1. Dec. 1792 bis 1. Dec. 1802 die Mehrzahl der heimgefallenen Schupflehen in derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft an Fremde, mit Beseitigung vorhandener Abkömmlinge oder Wittven des letzten Besitzers, verliehen oder ganz eingezogen wurde.

Eben so fällt jene Verpflichtung bei einem einzelnen Schupf- (Leib- oder Fall-) Lehen alsdann hinweg, wenn b. der Lehenherr darthut, daß dasselbe bei einem oder dem andern der während der letzten 70 Jahre vorgekommenen Heimfälle den Abkömmlingen oder der Wittve des letzten Besitzers entzogen und an Fremde vergeben wurde;

c. wenn der Lehenherr nachweist, daß ein Schupflehen erst nach dem 1. Dec. 1802 das erste mal schupflehenweise vergeben wurde.

§. 3. Die Angehörigen, beziehungsweise Verwandten des letzten Besitzers, können ein ausgedehnteres Recht auf Wiederverleihung, als das im §. 1 erwähnte ist, geltend machen, wenn sie nachweisen, daß in dem Zeitraum vom 1. Dec. 1782 bis 1. Dec. 1802 die Wiederverleihung der heimgefallenen Schupflehen derselben Gegend oder derselben Lehensherrschaft, in Ermanglung von Kindern oder Wittwen, regelmäßig an andere Verwandte des letzten Besitzers geschah.

§. 4. Da, wo von einem Lehensherrschaft die im §. 2 lit. a bezeichnete Rechtsübung für eine ganze Lehensherrschaft oder eine gewisse Gegend nachgewiesen ist, haben gleichwohl bei einem einzelnen Lehen die Abkömmlinge und die Wittve des letzten Besitzers das im §. 1 bezeichnete Recht auf Wiederverleihung, wenn sie nachweisen, daß das fragliche Lehen in den drei letzten Heimfällen, oder in sämtlichen innerhalb der letzten 70 Jahre vorgekommenen Heimfällen, jedesmal an Abkömmlinge, die Wittve oder an andere Verwandte des jeweiligen letzten Besitzers wieder verliehen wurde, und dabei der jeweilige Besitzer, in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens, solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 5. Als Bedingungen des Lehenvertrags sind bei künftigen Wiederverleihungen jene anzunehmen, welche bei der letzten, vor der Verkündung dieses Gesetzes stattgehabten, Belehnung festgesetzt worden sind. Wenn jedoch der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten, mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschages nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehensherrschaft, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betrüge, so ist der Lehensherr bei der ersten, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden, Wiederverleihung des Schupflehenes berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten, sammt dem ein Zwölftel des Ehrschages nach Abzug der Gegenleistungen, drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen. Wenn die Betheiligten über ein Anderes sich nicht vereinbaren, so wird der zur Erreichung jener drei Fünftel des Pachtwerthes erforderliche Betrag zuerst von der Gegenleistung des Lehensherrschaft abgezogen, und der etwaige Rest zu zwei Drittel der jährlichen Leistungen und zu ein Drittel dem Ehrschag, letzterem im zwölffachen Betrage zugeschlagen. Zur Ausmittlung des Pachtwerthes

wird abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtschilling erzielt werden könnte; der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise vom 1. Jan. 1810 bis dahin 1830 mit Weglassung der zwei Jahre des höchsten und der zwei Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 6. Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr im Besitze der Angehörigen des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde, oder durch eigene Bewirtschaftung, Verpachtung, Veräußerung etc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 7. Da, wo die Angehörigen des letzten Besitzers aus diesem Gesetze keinen Anspruch auf Verleihung eines heimgefallenen Schupflehenes ableiten können, bleibt dem tanglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den K. R. S. 1831 a h verliehene Recht, Kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehenverhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

Der Abg. Gerbel berichtet über die Petition der Gemeinde Ober- und Rheinhausen und Alt- und Neulustheim, die Rheindurchschnitte betreffend.

v. H. Stein: Ich trete dem Antrag auf Verweisung der Petition an die Budgetcommission auch bei, damit dort berathen und geprüft werden könne, in wie weit der von der Regierung geforderte Geldbeitrag zur Ausführung dieser Durchschnitte bewilligt oder beanstandet werden solle. Es handelt sich aber hier durchaus nicht bloß um die Geldfrage, sondern um höhere Interessen, es gilt das Wohl und das Behn mehrerer Gemeinden aus meinem Bezirk, einiger Hundert fleißiger Bürger. Es gilt, wenn wahr ist, was die Bittsteller sagen, der Existenz des Orts Rheinhausen, und darum werden Sie mir, als Abgeordneter dieses Bezirks, der zugleich nähere Localkenntnisse besitzt, einige aufklärende Bemerkungen über die Sache erlauben. Die Petenten haben eine Vorstellung an die Kammer eingegeben, worin sie die wichtige Frage zur Sprache bringen, ob überhaupt solche Durchschnitte von der Regierung allein, ohne Zuthun der Kammer, ausgeführt, also Maasregeln getroffen werden können, die nicht bloß große Geldsummen erfordern, sondern auch bedeutende Districte von unserm Territorium an Bayern und bedeutende Districte

Bayerns an uns überweisen, und die zugleich unendlich tief in das Privateigenthum der Bürger eingreifen. Wenn sie die Vorstellung an die Budgetcommission verweisen, so wird diese sich zur Pflicht machen, auf die Frage, von der die Rede ist, sich einzulassen, und sie einer reislichen Prüfung zu unterwerfen. Die Petenten haben aber auch zugleich in ihrer Petition eine Abschrift jener Vorstellung beigelegt, die sie dem Staatsministerium übergaben, und worin sie die Beschwerden gegen die Art, wie die Rheindurchschnitte ausgeführt werden sollen, vorgebracht haben, und das Staatsministerium bitten, ihnen zu ihrer Rettung Abhülfe zu verschaffen. Sie protestiren durchaus nicht gegen die Ausführung der Rheindurchschnitte, sondern haben im Gegentheil mit der Regierung die Ueberzeugung, daß, nachdem die Rheinrectification von oben herab bis an ihr Ort, wo der Rhein die meiste Krümmung hat, vollendet ist, sie nothwendig fortgesetzt werden muß, wenn der Zweck der Rectification erreicht und nicht alle Uebel der obern Rectification ihnen in der Art zugewiesen werden sollen, daß da schnell herabfließende Wasser Ueberschwemmung verursacht. Nur gegen die Richtung, die in neuer Zeit durch die Maafregeln der Regierung oder der Wasserbauinspection diesen Rheindurchschnitten gegeben werden soll, ist die Beschwerde erhoben, weil diese Richtung, so wie sie sagen, ihren ganzen Wohlstand und die Existenz Rheinhausens gefährdet. Es ist dieser Vorstellung ferner ein Plan beigelegt, woraus die einzelnen Mitglieder sich von der Lage der Sache überzeugen können. In diesem Plane sind mehrere Richtungen bezeichnet, die früher nach der Andeutung des Obersten Tulla diesen Durchschnitten gegeben waren, ferner zwei Pläne von Durchschnitten, die die jetzige Wasserbauinspection diesen Durchschnitten geben will, und wovon der letzte der beschwerlichste ist. Alle frühern Andeutungen haben den Zweck einer Rheinrectification wirklich im Auge gehabt, das heißt, sie beabsichtigten eine gerade Richtung des Flusses, wollen aber zugleich, indem sie Theile des Terrains hinüber und herüber schneiden, die Gefahr der Orte Ober- und Rheinhausen, Alt- und Neulufheim entfernen, dadurch, daß sie das Wasser in möglichst gerader Richtung bis gegen Speyer hin fortführten. Die neue Richtung ist nun aber auf eine Art gemacht worden, die deutlich zeigt, daß man mit aller Mühe zu vermeiden sucht, irgend etwas von dem Speyrer Territorium abzuschneiden. In mehreren Richtungen wendet sich die Linie, indem sie einen großen Theil der badischen Districte hinüberschneidet, so daß

sie bei Rheinhausen sich wie in das alte Bett einsenkt und dort die große Strömung, die der Rhein gegen Speyer macht, stehen läßt, wonach also eine eigentliche Rheinrectification, eine gerade Richtung des Rheins hier gar nicht vorkommt, und selbst der Nichttechniker, so lange ihm die Augen offen stehen und sein Verstand sprechen darf, sagen muß, daß man hier eine Basquill auf die Rheinrectification machen will, denn man zieht auf diesem Puncte alles Wasser zusammen, damit ja die ganze Gegend von Ueberschwemmung und Quellenwasser vernichtet werden solle. Die Folgen dieser jetzigen Durchschnitteprojecte sind: daß der Gemeinde Rhein- und Oberhausen 1154 Morgen Feld und Almentwiesen auf die andere Seite geworfen werden, wornach klar ist, daß sobald ein neuer Fluß zwischen mein Eigenthum kommt, solches viel an Werth verliert. Es ist ferner klar, was viel zur Unterstützung der armen Leute daselbst gedient hat, daß sie sich mit dem Abholz beholzigen durften, und das wilde Obst benützen konnten. Allein dieser Vortheil ist ihnen jetzt genommen. Diese Hinüberweisung des Waldes würde aber, wenn Entschädigung für den Minderwerth erfolgen würde, eher zu ertragen seyn, wenn die Rectification nach der frühern Weise ausgeführt worden wäre, wornach nämlich auch Districte andern Landes herüber kamen, wodurch die Gemeinden Mittel erhielten, diese Güter zu erwerben, und die auf die andere Seite gefallenen nach und nach zu verkaufen. Es schneidet ferner die neue Linie durch 180 Morgen der kostbarsten Wiesen, Auwiesen genannt, die diese beiden Orte haben. Von diesen Auwiesen werden 80 Morgen durch das neue Bett verschlungen, 60 Morgen fallen auf die andere Seite und nur 40 Morgen bleiben bei den Orten. Das Futter, das sie sonst noch erzielen können, wird bei Weitem nicht das ersetzen, was ihnen durch diese fetten Wiesen entgeht, und wer zu beurtheilen versteht, welchen außerordentlichen Einfluß die Entziehung dieser Wiesen auf den Viehstand hat, wird einsehen, wie wichtig dieser Gegenstand für die Gemeinden ist. Ein dritter Nachtheil, der durch die jetzige Richtung diesen Orten zugeht, ist der, daß der Fluß Rheinhausen selbst in Gefahr bringt, wie aus diesem Plane hervorgeht, der mit übergeben und an dessen Wichtigkeit in der Hauptsache ich nicht zweifeln darf, da er mit andern Karten übereinstimmt, die ich hier habe, und besonders auch mit einer zur Zeit frühern Uebereinkunft mit Baden und Bayern zu Stande gekommenen Karte, die zu Speyer lithographirt wurde.

Sie werden daraus ersehen, daß der alte Sprung sonst und jetzt noch sich in gerader Richtung auf den Ort Rheinhausen zieht, aber nur an einigen der letzten Häuser vorüberfließt, und sich sodann nach Speyer wendet. Er zieht an einer ganz nahen bei Rheinhausen liegenden Insel vorbei, die mit Wald besetzt ist, und bei Eisgang zum Schutz dieses Ortes dient, auch wie die Erfahrung zeigt, diesen schon oft vor Zerstörung rettete. Der neue Durchschnitt geht aber, durch die abgeschnittene Strecke der Auwiesen, kommt ganz nahe und längs des ganzen Orts Rheinhausen in einer Entfernung von 13 Ruthen von dem Ort vorbei, durchschneidet die Insel Wert und läßt auf ohngefähr 10 Ruthen diese Insel liegen. Dadurch wird Rheinhausen bei Eisgang, weil es ohnehin eine sehr tiefe Lage hat, und bei allen bisherigen Ueberschwemmungen fast ganz unter Wasser kam, der Zerstörung des Eises preisgegeben. Die letzte Folge dieser Rheindurchschnitte ist, daß sich alles schnell herbeiströmende Wasser bei Rheinhausen zusammendrängt, wodurch natürlicher Weise mehr Ueberschwemmung und Quellwasser herbeigeführt wird, was nicht nur diesen beiden Gemeinden, sondern auch den benachbarten Gemeindefürstentümern Alt- und Neulussheim, und selbst der Steuerkasse vielen Nachtheil bringt. Die Gemeinden haben nun bloß gebeten, daß es der Regierung gefallen möge, durch eine gemischte Commission, etwa bestehend aus einem Regierungscommissär, aus den Vorständen des Amtes Philippsburg und Schwellingen, dem Domänenverwalter, dem Bezirksingenieur und den Bürgermeistern und Ausschußmännern, die Sache mit einem etwa von diesen zu wählenden Ingenieur einsehen zu lassen — eine Bitte, die meiner Ansicht nach so gerecht ist, als es nur seyn kann. Die Regierung wendet wahrscheinlich ein, daß sie Verträge binden, weil sie im Budget sagt, daß sie im Jahr 1825 einen Vertrag mit Bayern abgeschlossen habe, daß dieser Vertrag im Jahr 1829 auf andere Grundsätze wegen der Unterlassung verschiedener Rheindurchschnitte errichtet und nun im Mai 1830 eine neue Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, wodurch dieser Rheindurchschnitt eine veränderte und zwar die jetzige Richtung erhalten habe. Ich darf aber bei dieser Gelegenheit wohl fragen, ob denn wohl der Abschluß und die Vollziehung solcher Verträge, die das Wohl und Weh der einzelnen Bürger und das Eigenthum so nahe berühren, abgeschlossen werden dürfen, ohne daß man die Bürger davon in Kenntniß setzt, und ihnen ein Wort vor der Vollziehung des Plans sagt. Muß nicht die

Regierung, wenn es das Wohl und Weh mehrerer Gemeinden gilt, in ihrem eigenen Interesse und als Schützerin dieser Gemeinden, ehe sie einen solchen Plan ausführt, und eine solche Uebereinkunft abschließt, die Vorstände dieser Gemeinden hören, um sich wenigstens zu überzeugen, welche Einwirkung ein solcher Plan auf den Wohlstand dieser Gemeinden, denen wir Schutz schuldig sind, habe, und warum hat man diese Vollziehung angefangen, ohne daß auch nur eine einzige dieser Gemeinden officielle Kenntniß davon erhielt? Warum lassen jetzt schon bayrische Ingenieure, weil nach der Uebereinkunft Bayern diesseits und badische Ingenieure jenseits arbeiten, das Eigenthum dieser Gemeinden, die man nicht einmal darum fragt, fällen? Warum befehlen sie sogar unmittelbar den Vorständen, daß sie die ausgesetzten Linien beachten, ohne daß die Gemeinden irgend eine officielle Kenntniß davon erhalten haben? Die Regierung scheint hier andere Grundsätze angenommen zu haben, als sie früher hatte, denn ich habe eine gelegentlich desselben Durchschnitts an die Gemeinden erlassene Verfügung, die von vielen humanen Grundsätzen ausgeht, indem es darin heißt: die Straßen- und Wasserbauinspektion wird für sich und alle ihr unterstehende Personen, jeder Einzelne, dafür verantwortlich gemacht (liest diese Verfügung). Auf diese Weise hätte also meiner Ansicht nach auch hier verfahren werden sollen und müssen, wenn wahr werden soll, was die Verfassung sagt, denn nicht schuldig sind die Bürger, ihr Eigenthum für öffentliche Zwecke hinzugeben, ehe sie volle Entschädigung haben, und zwar nicht bloß für das entzogene Gut, sondern für den Minderwerth, den ihre Güter dadurch erhalten. Ich weiß wohl, daß so, wie die Sache jetzt liegt, die Kammer keine Empfehlung an das Staatsministerium beschließen kann, weil dieses seiner Seits das Gesuch nicht abgeschlagen hat, allein die Bemerkungen, die ich hier niedergelegt habe, werden die Kammer in den Stand setzen, wenn künftig die Sache beim Budget vorkommt, klarer zu sehen, und auch die Regierung bestimmen, den Gegenstand nochmals reiflich zu berathen. Dasjenige, um was diese Bürger bei der Regierung bitten, ist von der Art, daß es Jeder von seinem Vorgesetzten fordern kann, nämlich eine nochmalige Untersuchung zur Beruhigung vieler hundert Bürger, die nicht Ursache gegeben haben, sie auf eine solche Art auf die Seite zu setzen, sie werden nicht das Opfer seyn sollen, wegen Rücksichten, die man der Stadt Speyer schenken will, denn es zeigt sich deutlich, daß man

Speyer zu schonen beabsichtigt, und dieses bei seiner Regierung Schutz gefunden hat, indem man sonst bei Speyer vorbei die Linie gezogen haben würde. Für die Stadt Speyer wäre es freilich eben so hart, wie für unsere Bürger, weil auch von ihr bessere Güter herüber fielen, und besonders die Anlagen, in denen sich die Speyerer am Sonntag gerne belustigen. Wenn aber die Speyerer Schutz bei ihrer Regierung gefunden haben, so werden auch unsere Bürger darauf rechnen dürfen, und ich bitte daher die Regierung zur Beruhigung dieser Gemeinden, die von ihnen angetragene Untersuchungskommission anzuordnen, damit diese Leute selbst, wenn das Gutachten der Commission gegen sie ausfällt, zufrieden werden und sagen können, unsere Regierung habe gethan, was sie schuldig ist, und damit sie nicht zu dem zwar sträflichen, aber sehr verzeihlichen Beginnen gebracht werden, sich mit Gewalt der Ausführung zu widersetzen.

Körner: Wenn man auch anerkennen muß, daß die Rheinrectification eine wohlthätige Anstalt ist, weil dadurch viele Flußbauten erspart werden, so scheint doch dieser Fall sehr auffallend und betrübend für jene Gegenden, die das Schicksal trifft, daß ihnen ihr Eigenthum genommen, und ihre Existenz gefährdet werden soll. Es muß dieß um so auffallender seyn, als gerade jene unglücklichen Rheinufersbewohner schon seit langer Zeit einen nicht unbedeutenden Präcipualbeitrag zu den Staatslasten haben geben müssen. Wenn sie nun sehen müssen, daß nach so vieljährigen Leistungen ihr Eigenthum über den Fluß geworfen, der Werth desselben vermindert und ihre Existenz beeinträchtigt wird, wenn ihnen ihre bessern Güter entzogen und sie nur auf schlechte Sandsteppen, worauf sie ihre Nahrung nicht gewinnen können, beschränkt werden, so müssen sie natürlich in bittere Klagen ausbrechen, wie sie denn auch schon häufig vorgekommen sind. Ja ich weiß Fälle, wo man die Leute hinderte, diejenigen Güter, die von jenseitigen Gemeinden herübergekommen sind, nur zu acquiriren, während sie ihr Eigenthum, das hinüber gefallen ist, um einen Spottpreis veräußern mußten, ohne daß sie diesseits wieder etwas erwerben konnten. Es ist Pflicht der Regierung und der Kammer, diese unglücklichen Bewohner möglichst zu schützen, damit wenigstens ihre Existenz gesichert wird, und in dieser Hinsicht empfehle ich sie zur nöthigen Berücksichtigung.

Staatsrath Winter: Der Abg. Körner scheint zu glauben, dieser Rheindurchschnitt sey bloß von der Regierung ausgegangen und liege in ihrem Interesse. Das ist

aber nicht der Fall, sondern es ist auf dringendes Ansuchen der Gemeinden selbst geschehen, die auch die Wahrheit meiner Angabe bestätigen, indem ihre Klage nur darin besteht, daß der Rheindurchschnitt nicht so gemacht werde, wie sie wollen. Angenehm würde es mir seyn, wenn mir der Abg. Körner die Fälle angeben wollte, wo man diesseitsrheinische Gemeinden verhindert hat, Erwerbungen von Güterstücken zu machen, die durch die Rheindurchschnitte herüber gefallen sind, denn so viel ich weiß, hat man diese Ausgleichung immer sehr zu befördern gesucht. Wenn aber die Gemeinden Durchschnitte verlangen, so liegt es in der Natur der Dinge, daß sie nicht anders gemacht werden können, als daß von einer oder der andern Seite Güter herüberfallen, womit also dieser Einwurf beseitigt seyn wird. Was diese Sache betrifft, so haben sich diese Gemeinden an das Staatsministerium gewendet, der Bericht ist darüber eingekommen, und die Entschließung wird darüber ergehen. Wir haben aber in dieser Sache nicht freie Hände, wir sind nicht freie Herren beider Ufer des Rheins und nicht Oberherren der beiden Staaten, die am Rhein liegen, sondern wir müssen gemeinschaftlich mit denselben handeln und diejenigen Maßregeln treffen, die für beide Theile als schicklich gefunden werden. Natürlich liegt es in unserm Interesse, unsere Gemeinden so viel als möglich zu schonen, und so wenig als möglich Güter hinüber zu werfen. Ganz können wir aber dieses nicht verhindern. Wir haben im Jahr 1825 mit Bayern einen Vertrag abgeschlossen, der theilweise zur Ausführung kam, allein es fanden sich Anstände, nicht sowohl zuvörderst über die gezogenen Linien, sondern weil Bayern seinen Vertrag nicht in der Periode vollzog, in der es ihn hätte vollziehen sollen. Im folgenden Jahr kam nun ein neuer Vertrag zu Stande, wornach mehrere von diesen Durchschnitten, weil man die Mittel nicht aufbringen zu können glaubte, aufgegeben wurden. Das war aber nicht das einzige Hinderniß, sondern die unterliegenden Staaten beschwerten sich über diese Durchschnitte, indem sie fürchteten, daß eine zu große Wassermasse in einem und demselben Zeitpunkt bei ihnen zusammenströmen, und deshalb große Verheerungen anrichten möchte. Um nun alle diese Beschwerden so viel als möglich zu beseitigen, hat man außerdem, daß man vier Durchschnitte aufgab, nur sogenannte Einwendungen in die bestehenden Durchschnitte gemacht, wodurch diese Abänderung bewirkt wurde, welche, wenn auch nicht von allen Planen der beste, doch der möglich gute ist, indem der Rhein

nicht concav, sondern conver um Rheinhausen herumlaufft, und durch den Durchschnitt selbst die Gefahr einer Ueberschwemmung beseitigt werden soll. Dieselben Folgen hat es überall gehabt, wo solche Durchschnitte etablirt wurden. Was nun die Beschwerde betrifft, daß bayerische Ingenieure herüberkommen, so mag dieß ein Fehler der Ausführung seyn, denn die Verfügung, welche der Abg. v. Ißstein verlesen hat, ist von mir selbst verfaßt. Uebrigens wird die Sache nun näher untersucht werden, und eine Entscheidung hierüber ergehen.

Körner: Ich habe nicht daran gedacht, daß die Rheinrectification im Interesse der Regierung liegen könne, sondern bin überzeugt, daß sie im allgemeinen Interesse liegt, und wollte nur sagen, daß deshalb einzelne Gemeinden dem allgemeinen Interesse nicht zum Opfer gebracht werden könnten, indem es für dieselben schon hart genug ist, mit Präcipualbeiträgen belastet zu seyn. Was das Verbot der Acquisition fremder Ländereien betrifft, so berufe ich mich auf das Zeugniß des Abg. Marget, der mit eigenen Ohren das gehört hat, was ich bemerkt habe.

Marget: Auf diese Aufforderung hin muß ich allerdings bestätigen, daß uns ein Bürger, der meiner Ansicht nach bei der Sache theilhaftig war, dieses erzählt hat. Uebrigens bemerkte er dabei, es sey ein öffentlicher Verkauf angeordnet gewesen, und man habe den Leuten gesagt, wenn sie sich einschüchtern ließen, nicht zu bieten, so sey es ihre Schuld. Gelegenheit sey aber dagewesen.

Staatsrath Winter: Von Opfern außer den gewöhnlichen, weiß ich nichts, denn das ganze Land bringt diesen Leuten Opfer, und es ist also der Fall umgekehrt. Für ihr Eigenthum werden die Leute entschädigt, und das Land, das mittelst der Durchschnitte trocken gelegt wird, fällt ihnen zu. Dabei werden sie vor den bisherigen Ueberschwemmungen gesichert, und die Kosten hiefür bezahlt das ganze Land, statt daß, wenn man es so genau nehmen wollte, sie solches selbst bestreiten müßten. Man hat zwar in einem früheren Entwurfe darauf angetragen, daß nach 10 Jahren eine Abschätzung gemacht werden soll, um wie viel ihre Markung verbessert wurde, und daß sie dann hiernach einen Beitrag liefern sollten. Man kam aber davon ab, weil man voraus sah, daß es schwer seyn möchte, zu erheben, um wie viel sich das Land nach dem Zustande, in welchem es vor 20 Jahren war, verbessert habe.

v. Ißstein bemerkt hierauf: Wenn der Herr Regierungscommissär uns die Auskunft gegeben hat, daß die untenliegenden Staaten sich gegen diesen Durchschnitt beschwert hätten, weil dadurch das Wasser außerordentlich schnell zu ihnen geführt, und dadurch die Uferbewohner gefährdet werden, so darf ich dieses nützlicher Weise auf die fraglichen Gemeinden anwenden, denn dort endet nach dem jetzigen Plan und dem einseitigen Entwurfe die Rectification; von dort an eilt die Strömung nach Speyer, und dort sammelt sich das Wasser, wovon die untenliegenden Staaten den Schaden befürchten. Der Schaden fällt jetzt auf diese vier Orte, denn man vollziehe eine Rectification, die oberhalb Rheinhausen gerade hinüber geht und den Fluß fortführt, sey es nahe oder nicht nahe der Stadt Speyer, und die Gemeinden werden zufrieden seyn. Ich glaube übrigens, im Namen dieser Gemeinden, und um zu zeigen, wie wichtig dieser Gegenstand ist, erklären zu dürfen, daß sie lieber keinen Durchschnitt wollen, als die Ausführung des Projectes, wie es vorliegt, indem sie das alte Bett weit mehr schützt als der neu projectirte Durchschnitt.

Nach einigen Debatten, die zwischen den Abg. v. Ißstein, Mördes und Fecht und dem Staatsrath Winter stattfanden, beschloß die Kammer, die Petition an die Budgetcommission zu verweisen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Wolff über das von der ersten Kammer zurückgekommene Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend.

Merk, der den Präsidentenstuhl einnimmt, weil der Präsident Mittermaier an der Discussion Antheil nehmen wollte, äußert folgendes: Die Wahl, wodurch Sie mich zum Vicepräsidenten erwählt haben, verschafft mir heute zum erstenmal die Ehre, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Wenn schon jeder Anfang für sich schwer ist, so wird er um so schwieriger für mich, als ich Vorgänger nachfolgen soll, die auf eine so ausgezeichnete Art die Präsidentschaft führten, und ich fühle mich, damit der Abstand nicht so fühlbar werden möchte, genöthigt, zum Voraus Ihre gütige Nachsicht in Anspruch zu nehmen.

Nachdem der Abg. Wolff den Bericht, so weit er den §. 1 betrifft, noch einmal vorgetragen hatte, spricht Mittermaier: Sie haben in der Sitzung, in welcher Sie den Gesetzesentwurf über die Vereine angenommen haben, drei Principien gehuldigt. Einmal dem Satz: jeder Bürger habe das Recht

ohne erst einer Autorisation der Regierung zu bedürfen, Vereine mit andern Bürgern abzuschließen; sodann dem Satz, die Regierung könne, sobald sie Vereine für gefährlich und die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl bedrohlich erkenne, die Auflösung anordnen und den Verein verbieten, woran sich der dritte Satz reiht: Derjenige, der an einem solchen speciell verbotenen Vereine Theil nimmt, ist strafbar. Damit sind die Interessen der bürgerlichen Freiheit, die freie Entwicklung des Rechts der Associationen in Einklang gebracht mit dem Interesse der bürgerlichen Ordnung und dem Interesse des Staats.

Die erste Kammer hat, indem sie diesem ersten Artikel ihre Zustimmung ertheilte, auch die Principien sanctionirt, von denen die zweite Kammer ausging, und es ist nur ein Punkt, worin eine Abweichung vorliegt. Statt daß nämlich in der Fassung der zweiten Kammer von der Bekanntmachung des Verbots durch das Regierungsblatt die Rede ist, hat die erste Kammer sich für die Ankündigung in den öffentlichen Blättern überhaupt erklärt. Mir scheint es, daß es nur auf die Sache ankommt, und diese ist nach der Fassung, wie die erste Kammer sie vorschlägt, hinreichend bewahrt. Es soll nach dem Willen der ersten Kammer nur ausgesprochen werden, daß der Bürger gewarnt, daß er von dem, was verboten ist, in genaue Kenntniß gesetzt seyn müsse, ehe er gestraft werden kann. Das hat die erste Kammer durch ihre Fassung eben sagen wollen, und es ist gleichgültig, ob die Form, in der etwas bekannt gemacht werden soll, ausgedrückt ist. Es heißt hier Ankündigung in öffentlichen Blättern, und da von Strafgesetzen die Rede ist, so entscheidet der allgemeine Grundsatz über die Entschuldigung wegen Unwissenheit, weshalb sich von selbst versteht, daß von gehöriger Bekanntmachung die Rede seyn muß. Die Form der Bekanntmachung in dem einzelnen Gesetze zu wiederholen, halte ich nicht für nothwendig, und glaube, daß man der ersten Kammer beistimmen kann.

Welcher: Ich muß mich gegen diese Ansicht aussprechen, und glaube, daß die Abänderung nicht so ganz unwesentlich ist, muß aber den Schein einer Inconsequenz von mir abzuwenden suchen, die dadurch entstehen könnte, daß ich jetzt das Wort in Beziehung einer Abänderung ergreife, gegen welche ich selbst stimmte. Ich glaubte aber in der frühern Sitzung gegen das Gesetz stimmen zu müssen, weil ich der Ansicht war, daß so wesentlich das Freiheitsrecht der Bürger

nicht beschränkt werden dürfe, ohne Zustimmung der Stände oder die nachfolgende Genehmigung derselben, wobei ich von den bekannten Grundsätzen ausgegangen bin, die in England so klar sind, wie das A B C. In England wird nun und nimmermehr anders als provisorisch der Regierung das Recht in die Hände gegeben werden, die allgemeinen Rechte der Bürger zu beschränken. Ja, ihr Recht beschränkt sich nur auf bestimmte Vereine und Verbote, und auch dieses darf sie nicht einmal provisorisch üben, sondern muß die wirkliche Zustimmung des Parlaments einholen. Es ist auch bekannt, daß die Alienbill nur auf gewisse Zeit das Recht in die Hände der Regierung giebt, gegen Fremde einzuschreiten. Ich bin der Meinung, daß die gewöhnliche Unterscheidung zwischen Vollziehungsmaafregeln und Gesetzen, wie sie stillschweigend in dem Bericht zu Grunde gelegt wird, nicht richtig ist. Practisch und constitutionell unterscheide ich diese Begriffe nicht dadurch, daß Vollziehungsmaafregel bloß dasjenige sey, was in einzelnen Fällen eintritt, und Gesetz dasjenige, was für alle Fälle gleich Noth gelte. Ich sehe als Gesetz dasjenige an, was die allgemein gesetzlichen verfassungsmäßigen Freiheitsrechte der Bürger bestimmt und abändert, und wenn es auch ein einzelner Fall ist, so ist es eben ein Privilegium, das aber als eine gesetzliche Maafregel dieser Zustimmung bedarf. Es wird übrigens nicht inconsequent seyn, wenn ich, nachdem ich das Gesetz verworfen habe, weil es mir einen bedeutenden verfassungsmäßigen Grundsatz zu verletzen schien, nun auch das Meinige beibringe, es so gut zu machen, als es gemacht werden kann. Weil ich die Aufhebung des allgemeinen Freiheitsrechts zu einem Vereine aus dem allgemeinen Grunde, weil ihn die Regierung nach ihrer Ansicht für staatsgefährlich hielt, für eine Verfügung halte, die nur in der Form des Gesetzes gegeben werden kann, so kann ich auch nur glauben, daß ein solches Verbot bloß von der höchsten Staatsregierung und nicht von den untergeordneten Behörden ausgehen dürfe. Der Redner zeigt die nachtheiligen Folgen der entgegengesetzten Ansicht. Er zeigt, daß, wenn das Staatsministerium das Verbot aussprechen soll, auch keine andere Bekanntmachung statt finden könne, als die gewöhnliche durch das Regierungsblatt, worin die Staatsregierung erklärt: Hier heben wir die allgemeine natürliche Freiheit der Bürger auf, nicht weil eine Nothwendigkeit vorliegt, sondern, weil wir diesen Verein als dem allgemeinen Wohl nachtheilig halten. Der Redner schließt: Ich stimme daher für die Beibehaltung des Satzes um so mehr,

als es die erste Kammer bloß als Redactionsfache betrachtet, und also keinen großen Werth darauf legen wird.

Der Abg. Sander erklärt hierauf, daß ungeachtet er den jetzt von der ersten Kammer nicht angenommenen Vorschlag gemacht habe, er jetzt doch mit der ersten Kammer sich vereinige. — Der Redner fährt fort: Der Grund, warum überhaupt hier ein öffentliches Verbot erforderlich ist, liegt wohl darin, weil durch das Verbot eines Vereins die thatsächliche Ursache des Vergehens der Theilnahme an einem verbotenen Verein herbeigeführt und eine Strafe verwirkt wird. Es kann aber meiner Ansicht nach keine Strafe für einen Staatsbürger ausgesprochen und für kein Vergehen im Lande eingeführt werden, auffer, wenn es für alle Staatsbürger gehörig bekannt gemacht ist. Das einzige Blatt nun, und die einzige Urkunde, worin die Staatsbürger nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die öffentlichen Acte der Regierung zu suchen, ist das Regierungsblatt, und wenn in diesem eine solche Verfügung nicht steht, so ist gar kein Richter berechtigt, eine allgemeine strafbare Handlung in einer Uebertretung derselben zu sehen. Ich glaube daher, daß man die öffentlichen Bekanntmachungen gar nicht erreichen kann, denn sie sind zwar dazu bestimmt, die öffentlichen Acte der Regierung zu verbreiten, aber nicht vom Staat errichtet, um die öffentlichen Acte mit Rechtskraft zu verkünden. Man hat hier ein Vergehen vor sich, worüber ein Richter zu urtheilen hat, und da nun die Kreisanzeigblätter einen ganz andern Bezirk haben, als der Bezirk eines Hofgerichts ist, so ist es möglich, daß die urtheilende Behörde in zweiter Instanz gar nicht weiß, daß dasjenige verboten ist, worüber sie eine Strafe aussprechen soll. Es könnte also die öffentliche Bekanntmachung nicht anders erfolgen, als durch das Regierungsblatt, weil ich zweifle, ob ein Richter ein bürgerliches Vergehen statuiren würde, welches nicht im Regierungsblatt bekannt gemacht wäre. Ich trete also der ersten Kammer bei, da die von ihr gewünschte öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatt eines und dasselbe seyn wird.

Staatsrath Jolly: Es kommt darauf an, sich über einen Punkt, der, wenn er auch nicht unwesentlich ist, doch nicht zu den hauptsächlichlichen gehört, mit der ersten Kammer zu vereinigen. Ich glaube, es hätte wohl an sich bei dem Vorschlag der zweiten Kammer sein Bewenden behalten können, und man hat in der ersten Kammer bloß dagegen

bemerkt, es könnten vielleicht auch Vereine von der Regierung verboten werden, die nur auf kleine Bezirke des Landes, vielleicht nur auf eine einzelne Gemeinde sich beziehen, wo es dann auffallend seyn würde, wenn man ein solches Verbot ins Regierungsblatt setzte. Ich will den Werth dieser Gründe nicht in Abrede stellen. Wenn ich aber voraussetze, daß Sie der Fassung der ersten Kammer beitreten, so dünkte ich mir nachher die Sache so: Die Regierung wird wohl in der Regel jedes solches Verbot ins Regierungsblatt einrücken lassen, weil es ihr Zweck seyn wird, einen von ihr als nachtheilig anerkannten Verein im ganzen Lande mit der Folge zu verbieten, daß die fernere Theilnahme an einem solchen strafbar sey, und sobald die Regierung diese Absicht hegt, so wird nichts anders übrig bleiben, als das Regierungsblatt. Ich könnte mir aber auch wirklich den Fall denken, der in der ersten Kammer voraus gesetzt wurde, daß vielleicht ein Verein seinem specielsten Zwecke nach sich nur auf eine einzelne Gemeinde beschränkte, und dann wäre es allerdings möglich, daß die Regierung z. B. das Kreisanzeigblatt, ja selbst ein Lokalblatt, das bloß für die Gemeinde bestimmt ist, wählte, um ihr Verbot bekannt zu machen. Beiläufig bemerke ich, daß ich die Ueberzeugung des Abg. Sander, daß die Kreisanzeigblätter und selbst die Localblätter nur reines Privatunternehmen seyen, nicht theile. Ich will also annehmen, das Verbot wäre nur in einem solchen Blatt erschienen, das nur für einen District oder für eine Gemeinde gilt, so glaube ich, daß daran die rechtliche Folge zu knüpfen seyn wird, daß man nun Niemand, der außer diesem District oder dieser Gemeinde wohnt, wegen erstmaliger Theilnahme an einem solchen Verein oder der Erneuerung desselben, zur Verantwortung oder Strafe ziehen könnte. Man müßte vielmehr sagen, die Bekanntmachung dieses Verbots beschränke sich nur auf die Bewohner dieses Districts oder dieser Gemeinde. Man wird freilich einwenden, es möchte dieß häufig zu Inconvenienzen führen, indem dann in der nächsten Gemeinde ein solcher verbotener Verein von Neuem errichtet werden könnte. Die Regierung wird sich daher veranlaßt fühlen, auch wenn sie die Fassung der ersten Kammer annimmt, mit seltener Ausnahme, das Verbot durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und man wird daher wohl bei der Fassung der ersten Kammer bleiben können.

(Beschluß folgt.)